

# Charta der ethischen und deontologischen Grundsätze der Journalistinnen und Journalisten bei ARTE

## Vorbemerkung:

In der vorliegenden Charta werden die grundlegenden Standesregeln und berufsethischen Prinzipien von Journalistinnen und Journalisten wie Unabhängigkeit, freie Meinungsäußerung, Pluralismus und Nachrichtenqualität festgehalten sowie die Rechte und Pflichten der Journalistinnen/Journalisten und leitenden Angestellten von ARTE definiert.

Sie wurde von den Leitungsgremien des Senders und den gewählten Redaktionsvertretern gemeinsam erstellt und bestätigt.

Die Charta basiert auf nationalen und internationalen Rechtstexten wie:

- dem Ethik-Kodex der französischen Journalistinnen und Journalisten von 1918 in seiner 1938 und im März 2011 geänderten Fassung,
- dem nationalen Tarifvertrag für französische Journalistinnen und Journalisten, der mit der Verordnung vom 2. Februar 1988 auf sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Medienunternehmen ausgeweitet wurde,
- dem Ehrenkodex für Journalistinnen und Journalisten der Internationalen Journalistenföderation von 1954 in seiner 1986 geänderten Fassung,
- der 1971 von internationalen Gewerkschaftsvertretern erarbeiteten Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten (Charta von München),
- dem französischen Gesetz vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit,
- dem Gesetz vom 14. November 2016 zur Stärkung der Freiheit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Medien,
- den Medienchartas der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Frankreich.

ARTE handelt im öffentlichen Interesse und respektiert den Grundsatz der redaktionellen Unabhängigkeit zur Sicherstellung der Informationsfreiheit, die ein grundlegendes Prinzip der Demokratie darstellt.

ARTE verbreitet seine Informationssendungen im Fernsehen in zwei und im Internet in sechs Sprachen. Diese Informationssendungen können somit in vielen Ländern rezipiert werden, auch in Ländern, die sich im Kriegszustand befinden und/oder nicht demokratisch regiert werden.

Diese doppelte Sondersituation erfordert höchste Sorgfalt bei der Wahl von Begrifflichkeiten und bei der Übersetzung in die verschiedenen angebotenen Sprachen, um die Qualität der Ursprungsversion beizubehalten (Vermeidung doppeldeutiger oder missverständlicher Formulierungen), sowie eine Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen dieser Informationssendungen bei Ausstrahlung in bestimmten Regionen, insbesondere im Hinblick auf Risiken für die Sicherheit von Personen.

Eine Ausfertigung der vorliegenden Charta wird jeder Journalistin und jedem Journalisten bei der Einstellung sowie allen bereits bei ARTE beschäftigten Journalistinnen und Journalisten ausgehändigt.

# VORAUSSETZUNGEN FÜR QUALITÄTSJOURNALISMUS

## Rechte der Journalistinnen und Journalisten

- ARTE verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Arbeitsmaterialien, Rückhalt, Sicherheit und Arbeitsbedingungen eine ordnungsgemäße Ausübung der journalistischen Tätigkeit durch seine Mitarbeiter ermöglichen, und zwar unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses (befristete oder unbefristete Festanstellung, freier Mitarbeiter usw.).
- ARTE verpflichtet sich, die redaktionelle Unabhängigkeit ihrer Journalistinnen und Journalisten zu respektieren. Diese sind ausschließlich den redaktionellen Anweisungen der Redaktionsleitung unterworfen.
- Die Journalistinnen und Journalisten fordern freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind. Die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann dabei den Journalistinnen und Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.
- Der Quellenschutz wird garantiert.
- Die Journalistinnen und Journalisten dürfen nicht gezwungen werden, beruflich etwas zu tun oder zu äußern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht.
- Die Journalistinnen und Journalisten üben ihre Arbeit innerhalb des Redaktionsteams unter der ausschließlichen Zuständigkeit der Redaktionsleitung und unter der Verantwortung des Chefredakteurs aus.
- Die Journalistinnen und Journalisten haben das Recht, einen Auftrag aus Sicherheitsgründen abzulehnen, ohne dass ihnen dies in irgendeiner Weise zum Vorwurf gemacht werden könnte. Sie können einen Auftrag auch vorzeitig abbrechen, wenn sie Meinung sind, dass die Situation zu gefährlich ist oder geworden ist.

## Pflichten der Journalistinnen und Journalisten

### Sammlung und Verarbeitung von Informationen und Beziehung zu den Informanten:

- Die Journalistinnen und Journalisten sind in erster Linie einer wahrheitsgemäßen Wiedergabe der von ihnen berücksichtigten Tatsachen, Handlungen und Äußerungen verpflichtet und prüfen sämtliche Informationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, die sie sammeln bzw. erhalten, mit der gebotenen Sorgfalt, kritischen Distanz und Wachsamkeit (unter klarer Angabe der verwendeten Quellen, z. B. „Archivmaterial“). Anforderungen an eine schnelle Berichterstattung dürfen gegenüber der erforderlichen Prüfung der Informationen niemals im Vordergrund stehen. Sollten die entsprechenden Prüfungen nicht in vollem Umfang

vorgenommen werden können und die Redaktion der Auffassung sein, dass die Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss, ist eine solche Veröffentlichung zulässig, sofern die Quelle genannt und die Information als unbestätigt gekennzeichnet wird.

- Die Journalistinnen und Journalisten achten beim Schnitt darauf, dass die getätigten Äußerungen, ihr Inhalt und ihre Tragweite durch den Schnitt nicht verändert oder entstellt werden. Fremdsprachige Äußerungen sind ohne persönliche Auslegung zu übersetzen.
- Die Journalistinnen und Journalisten bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden wie beispielsweise Bestechung. Der Rückgriff auf anonyme Quellen ist nur im Dienste des Rechts auf Information zulässig. In diesem Fall weisen die Journalistinnen und Journalisten die Öffentlichkeit darauf hin, nachdem sie ihre(n) Vorgesetzte(n) über die Art ihrer Quellen informiert haben.<sup>1</sup>
- Die Journalistinnen und Journalisten wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.
- Des Weiteren haben die Journalistinnen und Journalisten darauf zu achten, dass freie Korrespondenten, Übersetzer, Fahrer und sonstige Personen, die sie bei ihrer Aufgabe unterstützen, mit Respekt behandelt werden und dass ihre Sicherheit gewährleistet ist, insbesondere während einer Reportage bzw. Recherche im Ausland, aber auch mit Blick auf die langfristigen Auswirkungen ihrer Arbeit auf diesen Personenkreis.

#### RESPEKT DER PRIVATSPHÄRE UND MENSCHENWÜRDE:

- Die Journalistinnen und Journalisten nutzen eine Aufgrund dramatischer Ereignisse eingetretene Schwäche oder Notsituation von Personen nicht aus, um von diesen Informationen oder Dokumente zu erhalten.
- Die Journalistinnen und Journalisten handeln ohne böse Absicht und respektieren die Menschenwürde sowie die Unschuldsvermutung. Die Unschuldsvermutung ist bis zur Verkündung eines abschließenden Urteils aufrecht zu erhalten. Im Falle einer Verurteilung muss unbedingt hinzugefügt werden, dass gegen das Urteil Revision eingelegt wurde bzw. eingelegt werden kann. Bilder von Personen in Handschellen dürfen nach französischem Recht nicht ausgestrahlt werden, auch wenn die Handschellen verpixelt wurden. Es ist also ein Bildausschnitt zu wählen, auf dem die Handschellen nicht zu sehen sind.
- Die Journalistinnen und Journalisten lehnen jede Form von Beleidigung, Verleumdung, übler Nachrede oder unbegründeter Anschuldigung ab und berichtigen so schnell wie möglich jede ausgestrahlte oder publizierte Information, die sich ganz oder teilweise als falsch erweist.
- Die Journalistinnen und Journalisten respektieren die Privatsphäre der Personen und veröffentlichen keine diesbezüglichen Informationen, sofern das öffentliche Interesse dies nicht verlangt.
- Die Journalistinnen und Journalisten stellen sich gegen jede Form von Vorurteil und Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, ethnische oder nationale Zugehörigkeit, Sprache, Religion, Meinung, soziale Herkunft oder sexuelle Orientierung.
- Die Journalistinnen und Journalisten respektieren das Leid und die Gefühle der Betroffenen und vermeiden bei der Darstellung von Kriegs-, Gewalt- oder Unfallopfern jede Form von Voyeurismus. Erkrankte Personen müssen unkenntlich gemacht werden, sofern sie ihrer Darstellung nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

- Die Zuschauer sind im Vorfeld zu informieren, falls im Zuge der Informationserfordernisse Bilder ausgestrahlt werden müssen, die verstörend wirken könnten.
- Im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften ist auf den Jugendschutz zu achten.
- Gemäß Artikel 13 und 14 der Genfer Konvention haben Kriegsgefangene einen Anspruch auf den Schutz ihrer Ehre und auf Schutz vor der öffentlichen Neugier.

#### BERUFSETHISCHE PRINZIPIEN:

- Die Journalistinnen und Journalisten befördern keinerlei private Interessen, indem sie werberische, verkaufsfördernde oder propagandistische Botschaften weitertragen, und verwahren sich gegen jede Form von äußerer Einflussnahme.
- Die Journalistinnen und Journalisten begehen kein Plagiat und nennen die Kolleginnen und Kollegen, von denen sie Informationen übernommen haben.
- Die Journalistinnen und Journalisten missbrauchen die Pressefreiheit nicht aus eigennützigem Interesse.
- Die Journalistinnen und Journalisten üben neben ihrer journalistischen Arbeit keine entgeltlichen Tätigkeiten aus, die ihre Glaubwürdigkeit und ihre Unabhängigkeit bzw. die Glaubwürdigkeit und die Unabhängigkeit des Mediums, für das sie arbeiten, in Frage stellen könnten.
- Die Journalistinnen und Journalisten vermeiden jede Handlung oder Äußerung, die sie in Ausübung ihrer Funktion in einen Interessenskonflikt bringen könnte.
- Die Journalistinnen und Journalisten sind keine geheimdienstlichen Ermittler, sie stellen sich nicht auf eine Stufe mit Richtern oder Polizeibeamten.
- Die Journalistinnen und Journalisten verwahren sich gegen jedwede Vermischung von Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit.
- Journalistinnen und Journalisten, die für ARTE arbeiten, nehmen keine Einladungen zu Pressereisen an. Als Pressereisen gelten alle organisierten Ausflüge und Reisen mit PR-Hintergrund, die von Drittorganisationen (wie Unternehmen, Staaten, Vereinen und Verbänden) finanziert werden. Aus journalistischer Sicht gerechtfertigte Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Chefredakteur bzw. dessen Stellvertreters zulässig.
- Die Journalistinnen und Journalisten verpflichten sich, jedes Geschenk abzulehnen, das einen Wert von 60 Euro übersteigt oder ihre Unabhängigkeit in Frage stellen könnte.
- Die Bezeichnung „envoyé spécial“ / „Sonderkorrespondent“ darf nur verwendet werden, wenn ARTE die Reisekosten übernimmt.

#### BERICHTERSTATTUNG BEI TERRORANSCHLÄGEN:

ARTE unternimmt sämtliche Anstrengungen, um das Informationsinteresse der Öffentlichkeit mit den sonstigen Erfordernissen des Allgemeininteresses zu vereinbaren.

Im Fall eines Terroranschlags:

- dürfen keine Bild- oder Tonaufnahmen verbreitet werden, die eine Bedrohung für die Sicherheit oder eine Verletzung der Menschenwürde darstellen könnten;
- verpflichten sich die Journalistinnen und Journalisten, keinen Kontakt zu den Terroristen oder ihren Geiseln bzw. deren Angehörigen aufzunehmen, um eine Instrumentalisierung bzw. Gefährdung von Personen auszuschließen;
- unterliegt jede von ARTE gesendete bzw. über das Internet oder die sozialen Netzwerke verbreitete Information einer besonderen Sorgfaltspflicht (insbesondere im Hinblick auf die Identität der Terroristen und/oder ihrer Geiseln und Opfer);
- erfordern jedwede Amateuraufnahmen (Bild und Ton) eine sorgfältige Prüfung vor der Ausstrahlung sowie bestimmte Maßnahmen (Quelle, Kontextualisierung usw.);
- müssen die Journalistinnen und Journalisten darauf achten, dass die Urheber des Terroranschlags im Zuge ihrer Präsentation nicht in irgendeiner Weise gewürdigt oder glorifiziert werden;
- müssen die Journalistinnen und Journalisten (wie auch stets allgemein bei jeglicher Berichterstattung) darauf achten, dass kein Propagandamaterial Verwendung findet (insbesondere nicht als unkommentierte Schnittbilder zur bloßen Illustration). Falls unbedingt erforderlich, dürfen entsprechende Aufnahmen nur mit Quellenangabe und einer entsprechenden Kontextualisierung verwendet werden.

---

<sup>i</sup> Bestimmte Recherchen können den Rückgriff auf spezielle Verfahrensweisen wie die Verwendung versteckter Kameras und Mikrofone erfordern.

In solchen Fällen erfolgen Bild- und Tonaufnahmen ohne Wissen der gefilmten bzw. aufgenommenen Personen.

Das gesammelte Material kann für Recherchezwecke genutzt oder ausgestrahlt werden. Diese Verfahrensweisen können dabei behilflich sein, Beweise zu erlangen oder Verhaltensweisen offenzulegen, die mit herkömmlichen Mitteln nicht erlangt bzw. offengelegt werden könnten.

In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass derartige Verfahrensweisen durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit legitimiert sein können.

Hierbei sind allerdings einige Regeln zu beachten:

- Diese Verfahrensweisen dürfen nur eingesetzt werden, wenn ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht.
- Die Öffentlichkeit muss davon in Kenntnis gesetzt werden, dass derartige Verfahrensweisen eingesetzt wurden.
- Die genannten Verfahrensweisen müssen das Ziel verfolgen, bestimmte Tatsachen oder Verhaltensweisen zu überprüfen bzw. zu beweisen, die im Zuge einer vorangehenden Recherche ans Licht gekommen sind, aber noch nicht überprüft bzw. bewiesen wurden.
- Der Einsatz derartiger Verfahrensweisen darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen: Die Recherche-Teams müssen die Menschenwürde, das Recht auf Privatsphäre und das Recht am eigenen Bild der betroffenen Person respektieren.
- Äußerungen, die im privaten Umfeld getätigt werden, dürfen nicht gegen die Intimität des Privatlebens der Personen verstoßen, deren Bild zu sehen ist. Im gegenteiligen Fall müssen sämtliche Elemente, die eine Identifizierung der Person ermöglichen könnten (Gesicht, Stimme, Ort oder jedes andere Element), mithilfe entsprechender technischer Verfahren unkenntlich gemacht werden.